



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Barnim | Schwappachweg 2 | 16225 Eberswalde

Forstamt Barnim

klip & klar
Stadt- und Umweltplanung
Frau Marlene Theiner
Rosenweg 3
86420 Diedorf

Nur per E-Mail

Bearb.: Constanze Simon
Gesch.Z.: 080-3-FoA-05-
7002/76+14#91649/2025
Hausruf: +49 3334 2759818
Fax: +49 331 275484153
FoA.Barnim@lfb.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Eberswalde, den 28. Februar 2025

Stadt Biesenthal (OT Danewitz) - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Danewitz"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. §§ 2 Abs.2.i.V.m.4 Abs.1 BauGB

Hier: Forstfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Theiner,

aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Einwände gegen das oben genannte Planungsvorhaben. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG).

Da jedoch im Nordosten eine Waldfläche in der Gemarkung Biesenthal, Flur 8, Flurstück 580 unmittelbar an das Baufeld angrenzt und gemäß vorliegender Planzeichnung in diesem Bereich zwischen Baugrenze und dem Kronenbereich der ersten Waldbäume nur eine 7,00 m breite Pufferfläche vorgesehen ist, weist die untere Forstbehörde vorsorglich auf nachfolgende forstrechtliche Belange hin:

1. Der Abstand der neu zu errichtenden Solarmodule zur angrenzenden, bereits vorhandenen Waldfläche sollte so weit entfernt sein, dass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald, noch die Solarmodule beschädigen können.

Dienstgebäude

Schwappachweg 2

Telefon

(03334) 2759819

Fax

(0331) 275484153

Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzende Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber dem Waldbesitzer hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden. Aus der Unterschreitung diesbezüglicher Abstandsmaße lassen sich auch keine nachträglichen Forderungen ableiten, dass Waldbäume zu fällen sind, um eine Beschattung oder Schäden an den Solarmodulen auszuschließen.

Der Vorhabenträger hat die unternehmerische Standortentscheidung getroffen, die Agri-PV-Anlage im Nahbereich bzw. im unmittelbaren Anschluss an die benachbarte Waldfläche zu planen und zu errichten. Für den Betreiber gibt es keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch, aus Gründen einer möglichen Verschattung der Module durch den angrenzenden Baumbestand und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Einbußen, die Flächen in den Wald hinein zu erweitern oder die Beseitigung des angrenzenden Baumbestandes und damit die Zurückdrängung des Waldrandes zu fordern. Eine Entnahme des angrenzenden Baumbestandes zur dauerhaften Sicherstellung des Lichteinwurfes für die Solarflächen ist nicht genehmigungsfähig.

2. Die PV-Freiflächenanlage soll mit einer Einfriedung gesichert werden. Bei der Planung der Zauntrasse ist aus forstrechtlicher Sicht darauf zu achten, dass keine Waldflächen mit eingezäunt werden.

Gemäß § 15 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) ist das allgemeine Betretungsrecht des Waldes zu gewährleisten. Jede Einzäunung von Wald, Beschilderung oder Errichtung sonstiger Hindernisse, die geeignet ist, das allgemeine Betretungsrecht nach § 15 LWaldG einzuschränken oder zu erschweren, gilt als Sperrung des Waldes gemäß § 18 LWaldG. Das Sperren von Wald bedarf der Genehmigung durch die untere Forstbehörde und ist nur im öffentlichen Interesse zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen.

3. Da die zukünftige PV-Anlage an eine Waldfläche angrenzt, ist aus forstrechtlicher Sicht des Weiteren darauf hinzuweisen, dass gemäß § 23 Abs. 1 LWaldG im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand entfernt der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen verboten ist. Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken haben einen Abstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten und ausreichend vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu treffen. Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 ist auch von diesem Personenkreis der Mindestabstand von 50 m zum Wald einzuhalten. Dieser gesetzlichen Anforderung ist sowohl beim Aufbau des Solarparks als auch nach Inbetriebnahme unbedingt Folge zu leisten.
4. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, Wälder dadurch zu verschmutzen, dass Abfälle (bspw. Verpackungen, Bauschutt etc.) oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe im Wald abgelagert oder zurückgelassen werden. Wer den Wald verschmutzt, hat die Verschmutzung

ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Nach Abschluss der Arbeiten sind jegliche Hinterlassenschaften der Bautätigkeiten im Waldbereich sofort zu entfernen.

5. Die angrenzende Waldfläche darf nicht befahren und für die Nutzung als Lager für Baumaterialien oder als Abstellfläche für Maschinen und Gerätschaften in Anspruch genommen werden. Sollte dies notwendig werden, so ist hierfür eine zeitweilige Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Diese ist bei der unteren Forstbehörde, Forstamt Barnim, zu beantragen.
6. Das Befahren des Waldes und das Abstellen von Fahrzeugen im Wald, bedürfen nach § 16 (2) LWaldG der Gestattung durch den Waldbesitzer. Eventuell erteilte Gestattungen sind den Bediensteten der Forstamt Barnim auf Verlangen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Constanze Simon
Leiterin FoA Barnim

Dieses Dokument wurde am 28.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--

Rechtsgrundlage:

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])